

Statuten des Vereins

„Krabbeltube der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien“

Allgemeines

- (1) Schriftlich im Sinne dieser Statuten sind auch elektronische Nachrichten (Emails)
- (2) In den Statuten wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, ohne sich dabei auf das Geschlecht zu beziehen.

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Krabbeltube der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (TU-Krabbeltube)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 8 – 10

§2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Führung einer Kinderbetreuungseinrichtung, wobei die Betreuung von Kindern studierender Eltern im Vordergrund steht. Weiters organisiert der Verein Veranstaltungen zur Bildung und Förderung für Betreuer, Eltern und deren Kinder. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke, nicht aber auf Gewinn ausgerichtet.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - (a) Führung einer Kinderbetreuungseinrichtung unter Mitarbeit der Eltern,
 - (b) regelmäßig stattfindende Elternabende,
 - (c) Veranstaltungen von Kinderfesten, Vorträgen und Versammlungen.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - (b) Elternbeiträge,
 - (c) Förderungen und Subventionen,
 - (d) Beiträge aus Veranstaltungen und Aktivitäten verschiedenster Art,
 - (e) Spenden.

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die unbescholten sind, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Bekanntgabe des beabsichtigten Austritts verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Empfangsbestätigung (bei elektronischen Nachrichten) maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht, steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt wird. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Pflicht zur Ausfolgung der Statuten kann durch elektronische Zugänglichmachung erfüllt werden.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (§§9 und 10),
- (2) der Vorstand (§§11 bis 13),
- (3) 2 Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (§14),
- (4) das Schiedsgericht (§15)

§9: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - (a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung statt,
 - (b) schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (§5, Abs.2 VerG),
 - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 VerG),
 - (d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§21 Abs.5 VerG, §11 Abs. 3 der Statuten),
 - (e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen stattfinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per email einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (siehe §9, Abs.2 der Statuten).
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung verfasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, wobei ausschließlich ordentliche Mitglieder, mit je einer Stimme je Mitglied, stimmberechtigt sind. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Dabei kann jedes ordentliche Mitglied maximal eine weitere Stimme übernehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut der Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Wenn die Mitgliederversammlung auf Verlangen eines Drittels der ordentlichen Mitglieder einberufen wurde, wird der Vorsitzende der Mitgliederversammlung von dieser aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.

§10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers,
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Rechnungsprüfers,
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein,
- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- (9) Wahl des Schriftführers der Mitgliederversammlung und zweier Personen, die das Protokoll der Mitgliederversammlung beglaubigen.

§11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
 - dem Obmann
 - dem Obmann Stellvertreter
 - dem Kassier
 - sowie aus einem Mitglied ohne bestimmte Funktion, das von der Hochschülerschaft der Technischen Universität Wien nominiert wird.
 - sowie mindestens einem Elternteil
- (2) Der Vorstand besorgt die organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des Vereins. Er ist Vollzugsorgan der Mitgliederversammlung und besorgt die Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden, sowie alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach in seinen Arbeitsbereich fallen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für seine Tätigkeiten ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wobei die Positionen des Obmanns und dessen Stellvertreters und des Kassiers zwingend aus dem Kreis der Vereinsmitarbeiter und der Vereinspädagoginnen zu besetzen sind. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung notwendig ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstand beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbare Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dessen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten, anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen anwesenden Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode, erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder seinen Rücktritt.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder seiner Funktion entheben, sofern diese Vorsätzlich oder grob Fahrlässig gegen den Zweck zu widerhandeln. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
- (2) Erstellen des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des §9 Abs. 1 und 2- dieser Statuten,
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Vereinsstatuten „Krabbeltube der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (TU-Krabbeltube)“ beschlossen Oktober 2013.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Geldangelegenheiten, die einen Umfang von mehr als EUR 500 überschreiten, benötigen eine Abstimmung durch den Vorstand. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- (5) Im Innenverhältnis bedürfen Entscheidungen gem. §13 Abs. 4 jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle einer Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der stellvertretende Obmann und im Falle von dessen Verhinderung der Kassier.

§14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Konflikten/Streitfällen ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer behördlichen Auflösung des Vereins soll das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck (siehe §2 der Statuten) zugute kommen, bzw. von der Hochschülerschaft an der TU Wien solange treuhänderisch verwaltet werden, bis ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird.
- (3) Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins soll das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins von der Hochschülerschaft an der TU Wien solange treuhänderisch verwaltet werden, bis ein neuer Verein mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegründet wird.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat bei freiwilliger Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde dies schriftlich anzuzeigen.